

Stand 27.06.2019

Seite 1 von 6

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen - Nastätter Carneval Club e.V. - im Weiteren abgekürzt **NCC** -. Er hat seinen Sitz in Nastätten und den Gerichtsstand in Lahnstein. Der Verein wurde am 07.07.1977 gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen. Der NCC ist dem RKK (Regionalverband Rheinische Karnevals-Korporationen e.V.) angeschlossen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der NCC ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

Mitglied kann jede Person werden, die für die Interessen des NCC eintritt, einen guten Leumund hat und durch Unterzeichnung eines Aufnahmeantrages die Satzung als verbindlich anerkennt.

Jugendliche und Kinder bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung ist Widerspruch beim Ehrengericht möglich.

Die Höhe des Beitrages ist in der Geschäftsordnung geregelt und wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Dieser Beitrag ist eine Bringschuld und muss im Voraus bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres entrichtet werden.

Jedes Mitglied des NCC sollte sich aktiv betätigen. Die Mitglieder verpflichten sich, alle Tätigkeiten zugunsten des NCC unentgeltlich auszuüben. Ausgenommen davon sind vertragliche Regelungen im Einzelfall auf Vorstandsbeschluss.

§ 4 Wahlrecht

Alle Mitglieder ab 18 Jahren sind gleichberechtigt und besitzen das aktive und passive Wahlrecht.



SATZUNG

(Ausgabe pdf-datei)

Stand 27.06.2019

Seite 2 von 6

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch erklärten Austritt.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres beim NCC eingegangen sein.

b) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss *kann* erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen des NCC schädigt; der Ausschluß *muss* erfolgen, wenn sich ein Mitglied fortgesetzt Handlungen zuschulden kommen lässt, die gegen die Interessen des NCC bzw. dessen Satzung verstoßen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an das Ehrengericht zu, die schriftlich binnen eines Monats an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Der Beschluss des Ehrengerichts ist dem Betroffenen und der Verwaltung des Vereins innerhalb 6 Wochen nach Eingangsdatum im geschäftsführenden Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung (eventuell außerordentlich) entscheidet im Rahmen des Vereins dann endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

c) durch Streichen aus der Mitgliederliste.

Ein Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt. Die Zahlung des rückständigen Beitrages kann die Mitgliedschaft wieder aufleben lassen.

§ 6 Verwaltung des NCC

- 1. I. Organe des NCC sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) das Ehrengericht
 - II. Der Gesamtvorstand gemäß § 6 I. b besteht aus dem:
 - A) geschäftsführenden Vorstand:
 - a) Präsident/in
 - b) stellv. Präsident/in(Vizepräsident/in)
 - c) Schatzmeister/in
 - d) Schriftführer/in
 - B) erweiterten Vorstand:
 - a) Haus- und Hofmarschall/in
 - b) Pressewart/in
 - c) Jugendleiter/in
 - d) 1. Vorsitzende/r Wirtschaftsausschuss
 - e) techn. Leiter/in
 - f) Leiter/in für Fest- und Karnevalsumzüge



Stand 27.06.2019

Seite 3 von 6

§ 6 Verwaltung des NCC

2. Der von der Mitgliederversammlung gewählte stellv. Präsident (Vizepräsident) ist der ständige Vertreter des Präsidenten in allen Vereinsangelegenheiten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 6 1. II. A) a-d der Satzung. Sie

vertreten den NCC gerichtlich und außergerichtlich.

Es besteht eine "gemeinsame Vertretungsberechtigung", die wie folgt geregelt ist: Präsident plus ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder er Vizepräsident plus ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

- 3. Der <u>erweiterte Vorstand</u> enthält maximal die unter § 6 1. II. B) a-g der Satzung aufgeführten Vorstandsmitglieder. Der <u>erweiterte Vorstand</u> ist ein <u>Kann-Vorstand</u>. Er ist dem jeweiligen aktuellen Bedarf der aktivierten Vorstandsbereiche anzupassen und wird auf Vorschlag des Präsidenten/Versammlungsleiters durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Mehrfachbesetzung ist möglich. Das Stimmrecht bleibt jedoch personenbezogen.
- 4. Im Innenverhältnis zum Verein agiert der geschäftsführende Vorstand als Ausschuss.
- 5. Aufgaben, Rechte und Pflichten, Vertretungsberechtigungen und Vertretungsregelungen, Zeitbereiche und Wahlverfahren bei Vakanzen sind für alle Personen des <u>Gesamtvorstandes</u> und der Ausschüsse funktionsbezogen in der Geschäftsordnung geregelt, bzw. ergeben sich aus dem allgemeinen Recht.
- 6. Bei Bedarf können Sonderausschüsse gebildet werden
- 7. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktuell durch die Mitgliederversammlung aktivierten Vorstandsmitglieder anwesend ist, wobei sich darunter mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (Vorstand nach BGB § 26 / § 6 1. II. A der Satzung) befinden müssen.
 - Form, Art und Einladungsfristen zu Gesamtvorstands- und Dringlichkeitssitzungen, Vorgaben und Abstimmungsregeln zu Beschlussfassungen und deren Protokollführung sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- 8. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 9. Zur Wahrung der Geschäftsfähigkeit nach BGB § 26 verbleibt der geschäftsführende Vorstand solange kommissarisch im Amt, bis durch eine Wahl der Mitgliederversammlung mindestens ein geschäftsführender Vorstand gemäß Vertretungsregelung nach § 6 Absatz 2 Schlusssatz der Satzung gewährleistet ist.
- 10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 7 Vorstandswahlen

Der Gesamtvorstand wird auf 3 Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die beiden Kassenprüfer, zusätzlich eine Ersatzperson, werden auf 1 Jahr gewählt; einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die Wahlen werden einzeln, bei mehreren Vorschlägen geheim, durchgeführt.



Stand 27.06.2019

Seite 4 von 6

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet einmal, im 2. Quartal des Geschäftsjahres statt.
- 2. Das Geschäftsjahr des NCC beginnt am **01. Januar** und endet am **31. Dezember**.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 4. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- 5. Die Tagungsordnungspunkte der Mitgliederversammlung umfasst mindestens die Punkte:
 - a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Verschiedenes
- 6. Der Nachweis der Frist-Einhaltung bezüglich Einladungszugang an die Mitglieder ist in der Geschäftsordnung geregelt
- 7. Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 10 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand per Mehrheitsbeschluss. Bei Antragsannahme ist die Tagesordnung vor Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen. Bei Ablehnung ist die Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter über den Antrag an sich und die begründete Ablehnung zu informieren.
- 8. Eil- und Dringlichkeitsanträge sind möglich.
 - Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungs- und Finanzordnungsänderungen. Die Anträge müssen für eine Aufnahme vor Beginn der Mitgliederversammlung im Rahmen der endgültigen Festlegung der Tagesordnung vom Antragssteller begründet oder schriftlich vorgetragen werden und mit einer 2/3-Mehrheit zu Annahme beschlossen werden. In einer Folgeabstimmung ist mit einer 2/3-Mehrheit darüber zu befinden, ob der Antrag zur Beratung oder zur Abstimmung angenommen wird.
- 9. Anträge auf Änderungen und Ergänzungen zur Tagesordnung, die ausschließlich zur Information oder dem organisatorischen Ablauf der Mitgliederversammlung dienen, können vor der eigentlichen Mitgliederversammlung mit einem einfachen Mehrheitsbeschluss zugelassen werden. Ansonsten gilt das Verfahren nach Punkt § 8, 8. Eil und Dringlichkeitsanträge.
- 10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bezüglich des Nachweises der Geschäftsfähigkeit in der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern nach § 6 1. II A der Satzung notwendig.
- 11. Abstimmungsregeln im NCC: Wirksame Beschlüsse der <u>2/3-Mehrheit</u> und der <u>einfachen Mehrheit</u> nach § 32 Abs1 Satz 3 BGB bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Mehrheitsermittlung unberücksichtigt. Die Mehrheit ist die Addition von Ja- und Nein-Stimmen einer Abstimmung. Ein wirksamer Beschluss enthält bei der Vorgabe
 - a) 2/3- Mehrheit: 66,6% Ja-Stimmen aufgerundet auf die nächstfolgende ganze Zahl.
 - b) Der einfachen Mehrheit: 50,0% Ja-Stimmen aufgerundet auf die nächstfolgende ganze Zahl
- 12. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Die Satzungsänderungen sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
- 13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.



Stand 27.06.2019

Seite 5 von 6

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn:

- a) der Vorstand, oder
- b) mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 10 Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus einem von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählten Ehrengerichtspräsidenten und den beiden <u>aktuellen</u> Kassenprüfern. Der Ehrengerichtspräsident darf kein Mitglied des aktuellen Gesamtvorstandes sein.

Sämtliche Verhandlungen des Ehrengerichtes sind vertraulich. Das Ergebnis wird dem Vorstand mitgeteilt. Das Ehrengericht ist ein Vereinsausschuss, der als Disziplinarorgan über Berufungen von Mitgliedern gegen Maßregelungen und Ausschließungsbeschlüsse der Verwaltung (Vereinsstrafen) zu entscheiden hat.

Durch das Ehrengericht wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Es muss jedoch als letzte Vereinsinstanz in Anspruch genommen werden, bevor der Weg zum ordentlichen Gericht beschritten werden kann

§ 11 Ehrungen

Ehrungen von Vereinsmitgliedern sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Zu **Ehrenmitgliedern** können durch Vorstandsbeschluss Vereinsmitglieder sowie Personen, die den NCC materiell oder ideell fördern oder sich dem NCC verdient gemacht haben, ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen das Wahlrecht.

§ 12 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) im NCC

Die auf den NCC abgestimmten, vereinsbezogenen Vorgaben zur **DS-GVO** sind in der Geschäftsordnung geregelt. Ein Informationsblatt der **NCC-DS-GVO-Regelung** ist Teil der NCC-Beitrittserklärung. Die Anerkennung der **NCC-DS-GVO-Regelung** ist Voraussetzung für eine Vereinsmitgliedschaft.

§ 13 Auflösung des NCC

Der NCC löst sich auf, wenn bei einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung vier Fünftel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen. Das Prozedere bis zur finalen Vereinsauflösung ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die **Stadt Nastätten,** die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.





Stand 27.06.2019

Seite 6 von 6

§ 14 Satzungsänderung

Die geänderte Satzung ersetzt die am 13.06.2016 beschlossene Satzung und tritt ab dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Nastätten, im August 2019 Unterschriften * Geschäftsführender Vorstand

Hinweis: Dieses Exemplar ist eine pdf - Datei und ist anzuwenden bei:

- Anforderung und Versand per E-Mail-Anlage
- Als Ausdruck bei Anforderung in Papierform

Nachtrag nach Genehmigung:

* Die Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes befinden sich ausschließlich auf dem in der Geschäftsstelle abgelegten Satzungsoriginal.

Die aktuelle Satzung basiert auf dem genehmigten Mitgliederbeschluss der JHV vom 27.06.2019

Die Satzungsänderung wurde am 17.08.2019 bei dem Amtsgericht beantragt.

Die hier vorliegende Satzung mit den entsprechenden Änderungen wurde vom Amtsgericht am 13.11.2019 genehmigt.

Nastätter Carneval Club e.v.

Nastätten im Dezember 2019 -Geschäftsführender Vorstand